

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
DEUREX® TO - SERIE

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFES BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1. Produktidentifikator

Handelsnamen: DEUREX® TO 80
DEUREX® TO 81, TO 81 G, DEUREX® TO 8120 M
DEUREX® TO 82
DEUREX® TO 83
DEUREX® TO 84

1.2. Relevante identifizierte Verwendung des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen
Additiv

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller / Lieferant: DEUREX AG
Straße / Postfach: Dr.-Bergius-Straße 8 – 12
Nat.-Kenn./PLZ/Ort: D – 06729 Elsteraue
Telefon / Telefax: Tel.: +49 (0) 3441 / 8 29 29 29, Fax: +49 (0) 3441 / 8 29 29 28
E-Mail: Material-safety@deurex.com
www.deurex.com

1.4. Notrufnummer

Gemeinsames Gifflnformationszentrum der Länder
Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen
D-99089 Erfurt
Tel.: +49 (0) 361 / 730 730

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

**2.1. Einstufung des Stoffes oder Gemischs
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**

H-Sätze: keine
P-Sätze: keine

**2.2. Kennzeichnungselemente
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**

Keine

2.3. Sonstige Gefahren

Auf Grund der vorliegenden Erkenntnisse und bei sachgemäßem Umgang gehen von dem Produkt keine Gefahren für den Mensch und die Umwelt aus. Die in der chemischen Industrie üblichen Mindeststandards für Schutzmaßnahmen sind einzuhalten. Der Stoff erfüllt nicht die Kriterien für eine Einstufung als PBT oder vPvB.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1. Stoffe

Chemische Identität und Charakterisierung:

Chemische Identität:	Oxidiertes Fischer-Tropsch-Wachs
CAS-Nr.:	68153-22-0
REACH:	Konform mit Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise: Eine Gefährdung durch den Stoff kann während der Verarbeitung im heißen Zustand auftreten (Verbrennungsgefahr) !

Nach Einatmen: Staub kann die Atemwege reizen. Beim Einatmen von Dämpfen, Rauch und Gasen, die bei höheren Temperaturen entstehen, sind Irritationen der Atemwege möglich. Betroffene Personen an die frische Luft bringen.

Nach Hautkontakt: Kontaminierte Haut mit reichlich Wasser abspülen. Verschmutzte Kleidung und Schuhe ausziehen. Beim Auftreten von Symptomen einen Arzt aufsuchen. Kleidung vor erneutem Tragen waschen. Schuhe vor der Wiederverwendung gründlich reinigen. Bei Kontakt mit heißem Produkt Erste Hilfe entsprechend dem Grad der Verbrennung. Betroffene Körperstelle mit kühlem Wasser abkühlen. Erstarrtes Produkt nicht von der Haut abziehen. Kleider nur entfernen, wenn sie nicht an der Haut haften. Betroffene Stellen mit sterilem Metalline-Brandtuch bedecken und für ärztliche Behandlung sorgen.

Nach Augenkontakt: Fremdkörper verursachen mechanische Reizungen. Fremdkörper entfernen. Auge bei gespreizten Lidern unter fließendem Wasser gründlich ausspülen. Bei Beschwerden Arzt konsultieren.



Nach Verschlucken: Den Mund mit Wasser ausspülen. Bei Einnahme größerer Mengen können Magenbeschwerden auftreten. Wasser zu trinken geben. Bei Übelkeit nicht weiter trinken lassen, da Erbrechen gefährlich sein kann. Kein Erbrechen herbeiführen, außer bei ausdrücklicher Anweisung durch medizinisches Personal. Beim Auftreten von Symptomen einen Arzt aufsuchen. Niemals einer bewusstlosen Person etwas durch den Mund verabreichen. Bei Bewusstlosigkeit in stabile Seitenlage bringen und sofort ärztliche Hilfe hinzuziehen.

4.2. Wichtige akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine typischen Symptome und Wirkungen bekannt. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt aufsuchen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlungen

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Geeignet: Schaum, Trockenlöschmittel, CO₂, Wassersprühnebel
Löschmittel auf den Umgebungsbrand abstimmen.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel
Wasservollstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen.

Brandgase nicht einatmen → Kapitel 10.

Bei Brand können gefährliche Dämpfe/Gase entstehen: Kohlenmonoxid, Kohlendioxid

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Zugelassenen ortsunabhängigen Überdruck-Pressluftatmer und Feuerweherschutzbekleidung tragen.



Löschwasser nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

- 6.1. Personenbezogenen Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Noffällen anzuwendende Verfahren**
Persönliche Schutzmaßnahmen / Schutzausrüstungen → Kapitel 8.
- 6.2. Umweltschutzmaßnahmen**
Produkt mechanisch aufnehmen und der Rückgewinnung oder Entsorgung zuführen. Heißes, flüssiges Produkt erstarren lassen und in sauberen Behältern zwecks Wiederverwertung oder Entsorgung sammeln.
Nicht in die Kanalisation und in das Oberflächenwasser gelangen lassen.
- 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung**
Mechanische Aufnahme.
Bei Entsorgung des Abfalles bzw. des kontaminierten Materials Abfallgesetzgebung beachten
→ Kapitel 13.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

- 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**
Übliche Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien beachten → Kapitel 8.
Von Entzündungsquellen fernhalten sowie Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen. Staubbildung und Staubaufwirbelung vermeiden. In Gegenwart abgelagerter brennbarer Stäube ist mit Explosionsgefahr zu rechnen. Bei der Verarbeitung kann es zur Ansammlung von explosionsgefährlichen Feinstaub kommen, wodurch eine explosionsfähige Atmosphäre entstehen kann. Gute Be- und Entlüftung des Arbeitsplatzes, geeignete Absaugung und Entlüftung an den Verarbeitungsmaschinen erforderlich. Wachse sind Gleitmittel, Rutschgefahr!



- 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten**
Anforderungen an Lagerräume und Behälter
Trocken und bei Raumtemperatur (10 - 25 °C).
Relative Luftfeuchtigkeit < 80%.
Direkte Sonneneinstrahlung sowie Hitze, Feuchtigkeit, Wasser und anderer schädigender Einflüsse vermeiden → Kapitel 10.
Nicht mit Lebensmitteln und Futtermitteln zusammen lagern.
Lagerklasse: 11 - brennbare Feststoffe
Brandklasse: B - Brände von flüssigen oder flüssig werdenden Stoffen.



- 7.3. Spezifische Endanwendungen**
Beim Umgang mit flüssigem (heißem) Produkt besteht Verbrennungsgefahr.



Produkt enthält rezepturgemäß keine:

- Schwermetalle,
- VOC-Anteile,
- Verbindungen, die in der Chemikalien-Verbotsverordnung gelistet sind,
- Stoffe gemäß Richtlinie 2011/65/EU,
- Stoffe gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 – Anhang XIV (SVHC-Listung).

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION / PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1. Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:
Keine

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

Begrenzung und Überwachung der Exposition ist arbeitsplatzbezogen durch den Anwender erforderlich.

8.2.1. Geeignete technische Sicherungseinrichtungen

Für gute Lüftung sorgen - lokale oder Raumabsaugung. Falls dies nicht ausreicht, muss Atemschutz getragen werden.

8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Übliche Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien beachten. Bei der Arbeit nicht essen, nicht trinken, nicht rauchen und geeignete Schutzkleidung tragen. Staub nicht einatmen. Vor Pausen Hände waschen. Verschmutzte Kleidung ausziehen.

Nach Kontakt Hautflächen mit Wasser und Seife reinigen oder geeignetes Reinigungsmittel benutzen. Keine organischen Lösemittel verwenden.

Augen- / Gesichtsschutz:

Schutzschirm beim Umgang mit heißem Wachs tragen.



Haut - /Körperschutz:

Schutzhandschuhe aus Nitrilkautschuk tragen. Hitzebeständige Handschuhe beim Umgang mit heißem Wachs tragen.



Schutzbekleidung beim Umgang mit heißem Wachs tragen.
Wachse sind Gleitmittel, Rutschgefahr! Geeignete Schuhe tragen (antistatische Arbeitsschuhe).



Atemschutz:

Bei kurzzeitiger oder geringer Belastung Atemfiltergerät, bei intensiver bzw. längerer Exposition Umluft unabhängiges Atemschutzgerät verwenden. (Bei DEUREX T39 A)

Die Einhaltung der allgemeinen Staubgrenzwerte nach TRGS 900 ist zu beachten.



Atemschutzmaske mit Filter oder Atemschutzgerät gegen Dämpfe bei thermischer Verarbeitung tragen.

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Angaben zur Umweltexposition → Kapitel 6, 7 und 12.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Erscheinungsbild

Farbe:	Off-white
Aggregatzustand:	Fest
Festkörpergehalt:	100 %
Form:	Granulat bis feines Pulver
Geruch:	Produkttypisch

9.2. Sonstige Angaben

Flammpunkt:	> 200 °C
Selbstentzündlichkeit:	Nein
Brandfördernde Eigenschaften.:	Keine
Viskosität [140 °C]:	< 20 mPas
Relative Dichte:	0,94 – 0,95 g/cm ³
Wasser- und Fettlöslichkeit:	Unlöslich
Selbstentzündlichkeit:	Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.
Explosive Eigenschaften:	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich, jedoch ist die Bildung explosionsgefährlicher Staub-/Luftgemische möglich.

9.2. Sonstige Angaben

DEUREX TO 8120 M: ST 2 - Staubexplosionsfähig

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität

Nicht bekannt.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter Normalbedingungen und den genannten Handhabungs- und Lagerbedingungen gemäß Kapitel 7 stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Die Anreicherung von Feinstaub kann zu einer Staubexplosionsgefahr führen.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Von Entzündungsquellen fernhalten sowie Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen. Staubbildung und Staubaufwirbelung vermeiden. Von offenem Feuer und Flammen fernhalten.

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Oxidationsmittel

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei Verbrennung können CO, CO₂, entzündliche Kohlenwasserstoffe und Rauch entstehen, sowie in Spuren nitrose Gase und Stickoxide.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:	Oral / LD50 / >5000 mg/kg (rat)
Reizwirkung Haut:	Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.
Reizwirkung Augen:	Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.
Sensibilisierung:	Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.
Keimzell-Mutagenität:	Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.
Karzinogenität:	Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.
Reproduktionstoxizität:	Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.
Bewertung der CMR-Eigenschaften:	Die Stoffe erfüllen nicht die Kriterien für die CMR-Kategorien 1 oder 2.
Weitere Angaben:	Bei vorschriftsmäßigem Umgang mit den Produkten, bei dem die Arbeitshygiene eingehalten und das Einatmen von Stäuben und Dämpfen vermieden wird, besteht kein Gesundheitsrisiko.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1. Toxizität

Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Biologisch nicht leicht abbaubar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

12.4. Mobilität im Boden

Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilungen

Die Stoffe erfüllen nicht die Kriterien für eine Einstufung als PBT oder vPvB.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Wassergefährdungsklasse: nicht wassergefährdend

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Vom Abfallerzeuger ist die Entsorgung des Produktes entsprechend dem Verwendungszweck branchen- und prozessspezifisch mit dem örtlichen Entsorgungsfachbetrieb auf der Grundlage von lokalen Entsorgungsbestimmungen und nationalen Verordnungen und Gesetzen vorzunehmen. Kontaminierte Verpackungen sind entsprechend den lokalen und nationalen Verordnungen und in Rücksprache mit den örtlichen Entsorgungsfachbetrieben zu entsorgen.

Für Europa ist vom Abfallerzeuger die Abfallschlüsselnummer gemäß dem europäischem Abfallverzeichnis (Entscheidung 2000/532/EG) und Beschluss 2014/955/EU festzulegen. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind die Produkte nicht als gefährlicher Abfall im Sinne Richtlinie 2008/98/EG und Verordnung (EU) Nr. 1357/2014 zu betrachten.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

Der Transport hat nur in Übereinstimmung mit ADR für Straßen-, RID für Eisenbahn-, ADNR/IMDG für Schiffs-/See- und IATA für Lufttransport zu erfolgen.

	Straßenverkehr - ADR -	Schiffsverkehr - ADNR - Seeverkehr - IMDG -	Luftverkehr - IATA -
14.1. UN-Nummer	Kein Gefahrgut	Kein Gefahrgut	Kein Gefahrgut
14.2. UN-Versandbezeichnung	Kein Gefahrgut	Kein Gefahrgut	Kein Gefahrgut
14.3. Transportgefahrenklasse	Kein Gefahrgut	Kein Gefahrgut	Kein Gefahrgut
14.4. Verpackungsgruppe	Kein Gefahrgut	Kein Gefahrgut	Kein Gefahrgut
14.5. Umweltgefahren	Kein Gefahrgut	Kein Gefahrgut	Kein Gefahrgut
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Anwender → Kapitel 6 bis 8			
14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code Nicht zutreffend.			

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Kennzeichnung:

nach EG-Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG: Keine

nach Verordnung EG/1272/2008: Keine

Internationale Vorschriften

Verordnung (EG) 1907/2006

Verordnung (EG) 1272/2008

Verordnung (EU) 453/2010

Richtlinie 94/62/EG

Richtlinie 2008/98/EG

Richtlinie 2011/65/EU

Richtlinie 2012/19/EU

- jeweils in der aktuellsten Version einschl. aller Ergänzungen und Berichtigungen

Nationale Vorschriften:

Beachtung der entsprechenden Vereinbarungen, Regelungen und Gesetze des jeweiligen Landes.

Einstufung nach GefStoffV. (BRD): Nein

Technische Anleitung Luft (TALuft): Nicht eingeordnet

Hinweise zur Beschäftigungseinschränkung: Keine

Internationale Listung:

Die enthaltenen Stoffe sind gelistet in folgenden Inventarverzeichnissen:

EINECS (Europa) **TSCA** (USA) **DSL** (Kanada) **AICS** (Australien)

IECSC (China) **PICCS** (Philippinen)

NZIoC (Neuseeland)

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Entfällt gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 [REACH] Artikel 37 (4)

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Einschränkungen:

Diese Information bezieht sich lediglich auf die oben stehende Produktklasse und braucht nicht gültig zu sein, wenn dieses mit einem anderen Produkt oder in einem beliebigen Prozess eingesetzt wird.

Weitere Informationen:

Die Information entspricht unseren heutigen Kenntnissen, sie ist korrekt und vollständig, und wird mit besten Gewissen, allerdings ohne eine Garantie, abgegeben. Es bleibt in der Verantwortung des Benutzers, sich davon zu überzeugen, ob die Information vollständig und für seinen besonderen Verwendungszweck des Produktes geeignet ist.

Quellenangabe:

Betriebsinterne Informationen
→ Kapitel 15